

**VERORDNUNG  
über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven**

(vom 4. April 1990; Stand am 1. Juni 1990)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven<sup>1</sup> sowie Artikel 51 Absatz 1 und 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Grundsatz**

**Artikel 1**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden gewähren den Unternehmen, die nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven<sup>3</sup> Reserven ausscheiden, Steuervergünstigungen.

<sup>2</sup> Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2. Abschnitt: **Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven**

**Artikel 2**      Berechtigte Unternehmen

Zur Bildung von Reserven sind Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmern berechtigt.

**Artikel 3**      Jährliche Einlagen und Höchstbestand

<sup>1</sup> Die jährlichen Einlagen gelten als geschäftsmässig begründet, soweit sie 15 Prozent der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen und mindestens 10'000 Franken erreichen.

---

<sup>1</sup> SR 823.33

<sup>2</sup> RB 1.1101

<sup>3</sup> SR 823.33

## 70.1621

<sup>2</sup> Übersteigt der Gesamtbestand an Arbeitsbeschaffungsreserven 20 Prozent der massgebenden jährlichen Lohnsumme im Sinne der AHV-Gesetzgebung<sup>4</sup>, so gelten die weiteren jährlichen Einlagen nicht mehr als geschäftsmässig begründet.

### 3. Abschnitt: **Steuerliche Behandlung**

#### **Artikel 4** Bemessung der Steuervergünstigung

<sup>1</sup> Die jährlichen Einlagen in die Arbeitsbeschaffungsreserven gelten bei den direkten Steuern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsbeschaffungsreserven sind steuerrechtlich den offenen Reserven gleichgestellt, die aus versteuertem Einkommen oder Reinertrag gebildet werden.

#### **Artikel 5** Nachträgliche Besteuerung

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden besteuern den aufgelösten Reservenbetrag, wenn das Unternehmen:

- a) den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäss erbringt;
- b) liquidiert und die Betriebstätigkeit eingestellt wird;
- c) den Sitz oder eine Betriebsstätte ins Ausland verlegt.

<sup>2</sup> Auf dem aufgelösten Reservenbetrag ist getrennt vom übrigen Einkommen oder Ertrag eine volle Jahressteuer zum Höchstsatz geschuldet. Die Verrechnung mit Verlusten aus dem laufenden oder aus früheren Geschäftsjahren ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 6** Verfahren

Das Verfahren über die Festsetzung der Steuervergünstigung und die nachträgliche Besteuerung richtet sich nach den Bestimmungen des Steuergesetzes<sup>5</sup>.

#### **Artikel 7** Strafe

Die unrechtmässige Erlangung einer Steuervergünstigung unterliegt den Strafbestimmungen des Steuergesetzes<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> SR 831.10

<sup>5</sup> RB 3.2211

<sup>6</sup> RB 3.2211

4. Abschnitt: **Organisatorische Bestimmungen**

**Artikel 8**      Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a) nimmt Stellung zu einer allgemeinen Freigabe der Arbeitsbeschaffungsreserven (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz);
- b) beantragt Freigaben der Arbeitsbeschaffungsreserven für das Gebiet des Kantons Uri (Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz).

<sup>2</sup> Die zuständige Direktion<sup>7</sup>

- a) behandelt Gesuche und stellt Antrag im Zusammenhang mit der Freigabe von Arbeitsbeschaffungsreserven für einzelne Unternehmen (Art. 9 Abs. 2 Bundesgesetz);
- b) nimmt Stellung zu einer Übertragung der Arbeitsbeschaffungsreserven im Konzern (Art. 12 Abs. 1 Bundesgesetz).

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

**Artikel 9**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.<sup>8</sup>

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Peter Baumenn

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>7</sup> Volkswirtschaftsdirektion, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>8</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1990, AB vom 10. August 1990